

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1927)
Heft: 10

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion:

Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:

Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Die staats- und kirchenrechtliche Stellung der römisch-kathol. Landeskirche des Kantons Aargau. — Ein Leitfaden des Eherechts. — Gügler der Exeget. — Totentafel. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Briefkasten.

Die staats- und kirchenrechtliche Stellung der römisch-kathol. Landeskirche des Kts. Aargau.¹

Von Kurt Wyrsh.

LITERATUR.

- Sägmüller*, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts (1925) I.
Otto Mayer, Theorie des franz. Verwaltungsrechts (1886).
Lampert, Die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen. Freiburg (Schweiz) 1908.
Schoen, Dr. Paul, Das evangelische Kirchenrecht in Preussen, I. (Berlin 1903).
Hussarek, Dr. Max, Grundriss des Staatskirchenrechts, 2. Aufl., Leipzig 1908.
Böckenhoff, Dr. Karl, Kathol. Kirche und moderner Staat. Köln 1911.
Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. 1894.
Sohm, Rudolf, Das Verhältnis von Staat und Kirche. Tübingen 1873.
Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. 1895.
 — Kirchenrecht, i. d. Enzyklopädie d. Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Köhler (1914), Bd. V. 275—481.
Meurer, Bayrisches Kirchenvermögensrecht I. (1899).
Hergenröther, Dr. Philipp, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. 1905.
Gross, Dr. Carl, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts (3. Auflage), 1899.
Salis, Dr. L. R. von, Der Anspruch einer Religionsgemeinschaft auf öffentlichrechtliche Korporationseigenschaft. 1893.
Fehr, Hans, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen. 1899.
Lillenthal, Dr. A., Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der Reichsverfassung. 1925.
Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, I. 1. 1887.
Cavelli, Hermann, Die Autonomie des kathol. Konfessionsteils des Kantons St. Gallen. 1926.
Schmitt, Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften, im Archiv d. öffentl. Rechts (1922), Bd. 42.

Der neue Regierungsrats-Entwurf (vom 6. Juli 1926) für die zweite Beratung des aargauischen Grossen Rates über die Aenderung der Kirchenartikel (67—71) der aarg. Staatsverfassung bestimmt in Art. 67, die vom Staate anerkannten christlichen Konfessionen haben sich „als kan-

¹ Vgl. Nat.-Rat Dr. A. Wyrsh, Zur Revision der Kirchenartikel der aarg. Staatsverfassung; diese Zeitschrift 1922, Nr. 21 und Nr. 23.

tonale Landeskirchen öffentlich-rechtlich zu organisieren“

Es soll hier versucht werden, die Stellung zu skizzieren, die diese zukünftige Landeskirche kirchen- und staatsrechtlich einnimmt.

*

Die kathol. Kirche steht dem Staat als „ein Gemeinwesen von einer ganz selbständigen Herkunft, Bestimmung und Organisation, von einer über Jahrtausende sich erstreckenden Dauer und einer weit über seine Grenzen hinausgehenden Ausdehnung“ gegenüber². Zu ihrem Wesen gehört die weltumspannende Organisation und das Priestertum mit eigener, auf höherem Rechtstitel beruhender Gewalt zur Führung der eigentlichen Angelegenheiten der Kirche³. Die katholische Kirche ist ein einheitliches, in sich gegründetes und für sich selbst bestehendes Gemeinwesen, das nicht vom Staate geschaffen, sondern nur geschichtlich vorgefunden oder übernommen ist⁴, und der moderne Staat erkennt an, dass die Kirche eine von ihm verschiedene, nicht durch seinen Willen und lediglich in seinem Interesse bestehende Macht ist, welche ihre eigenen Lebenszwecke zu verfolgen hat⁵. Staat und Kirche bilden zwei besondere Lebenskreise; beide sind innerhalb ihrer Sphäre durchaus selbständig, souverän. „Beide sind nach Ursprung, Wesen, Zweck, Mitteln, Ausdehnung und Dauer eigenartig und von einander verschieden“⁶ und „weder die Kirche noch der Staat kann und darf in seinem Wirken dauernd übersehen, dass der andere Teil ebenfalls eine auf sich selbst gestellte Macht ist, welche ihre Lebenskraft nicht von der andern, sondern aus ihrer eigentümlichen Quellen herleitet. Daraus ergibt sich eine relative Unabhängigkeit der beiden Gewalten (Leo XIII., Enzykl. Immortale: Utraque est in suo genere maxima)⁷“ und die Verschiedenheit von Staatsgewalt und Kirchengewalt bedeutet die Verschiedenheit von Staatsregiment und Kirchenregiment⁸. Die Kirche hat sich deshalb noch nie mit einer der bisherigen weltlichen Ordnungen solidarisch erklärt; keine von ihnen hat sich als für den Weiterbestand der Kirche als unumgänglich notwendig erwiesen⁹. Die

² Sägmüller, I. 50.

³ Otto Mayer, 502.

⁴ Lampert, 18.

⁵ Schoen, 172.

⁶ Sägmüller, I. 49.

⁷ Hussarek, 2. Böckenhoff, 81, 88. Kahl, 287.

⁸ Sohm, 31.

⁹ Stutz, Eigenkirche, 8.

Aufgabe der Kirche ist die Pflege des Sittlichen im Menschen; sie wendet sich in ihrer Gesetzgebung auch an den innern Menschen, an das Gewissen; die Aufgabe des Staates ist lediglich Handhabung und Sicherung der äussern weltlichen Ordnung mit den Mitteln äusserer Macht¹⁰. Der Staat kann sich dem segensreichen Wirken der Kirche nicht verschliessen: sie befriedigt ein höchwichtiges, unter den Staatsbürgern unleugbar vorhandenes geistiges Bedürfnis, für das zu sorgen der Staat ungeeignet ist und dessen Pflege ihm selber zu Nutzen kommt¹¹.

So wies denn in der aarg. Regierungsratssitzung vom 5. August 1921 Herr Reg.-Rat Schibler hin auf „die Bedeutung der Kirchen für die Erziehung der Jugend, gerade in einer Zeit wie der gegenwärtigen, wo alle Autorität niedergerissen wird“, und der Regierungsrat schrieb in seinem Bericht vom 3. Oktober 1921 an den Grossen Rat (Nr. 2104): „Trotz aller Gegensätzlichkeiten, die das politische Leben zwischen Staat und Kirche schon gezeitigt hat, kann doch der Staat die Kirche nicht entbehren. Sie ist und bleibt ein wichtiger Faktor in der Erziehung des Menschen zur Rechtschaffenheit und Sittlichkeit, die ja die Grundlage jeder staatlichen Ordnung bilden. Darum hat der Staat allen Grund, seinerseits dazu beizutragen, das Wirken der Kirche lebendig zu erhalten, es nicht in Sektiererei ausarten zu lassen, sondern die Kirche als eine von ihm anerkannte, starke und lebensfähige Körperschaft aufrecht zu erhalten¹². . . . er kann durch Verleihung öffentlich-rechtlicher Befugnisse das Bestehen der Kirche kräftigen.“

Anerkannt ist, dass der Kanton befugt ist, sein Verhältnis zu den Kirchen zu bestimmen, als auch Landeskirchen im Sinne der öffentlich-rechtlichen Qualifizierung der in seinem Gebiete bestehenden kirchlichen Verbände zu organisieren¹³. Nach Anschauung des schweiz. Bundesgerichtes kann sogar eine Religionsgesellschaft diese Anerkennung erzwingen, wenn sie gewisse Erfordernisse erfüllt. Der Entscheid wurde zwar mehrmals angefochten¹⁴.

Nach dem aarg. Entwurfe 1926 sollen sich die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christkatholische Konfession als öffentlich-rechtliche Landeskirchen organisieren.

Die Anerkennung auch der kleinen christkatholischen Kirche ist nur geschichtlich zu verstehen: „Der Altkatholizismus, d. h. die Vereinigung der katholischen Gegner des Unfehlbarkeits-Dogmas, muss vom Staat umso mehr anerkannt werden, als er mit den Anschauungen der Behörden in diesem Punkt übereinstimmt. . .“ (Rechenschaftsbericht des Reg.-Rates über die Staatsverwaltung 1872.) Vom staatlichen Interesse aus und rein zweckmässig und juristisch gedacht, muss die Frage offen gelassen werden, ob diese öffentlich-rechtliche Anerkennung den

¹⁰ Meurer, I. 375. Hergenröther, 59.

¹¹ Gross, 73.

¹² Der Staat braucht die katholische Kirche nicht «aufrecht zu erhalten». Sie bedarf der Staatskrücken nicht. Das schliesst nicht aus, dass sie bereit ist, mit dem Staate einträchtig zusammenzuarbeiten. D. Red.

¹³ Lampert, 4. Salis, 6.

¹⁴ Fehr, 394. Salis, 11 ff.

Verhältnissen entspreche. Die christkatholische Kirche zählt nur acht Kirchgemeinden (gegenüber 80 römisch-katholischen und 56 reformierten), nur 6977 Seelen (gegenüber 133,528 reformierten und 94,504 katholischen). Ebenso verhält sich die Mitgliederzahl in den Synoden: römisch-katholische 160, reformierte 165, christkatholische 13. (Hier musste sogar die Zahl der Angehörigen, auf die ein Synode-Mitglied entfällt, bedeutend herabgesetzt werden: auf 300 christkathol. Angehörige 1 Mitglied, auf 300 bis 700 2 Mitglieder, während bei den andern Konfessionen die Zahlen höher sind: auf 500 Seelen 1 Mitglied, auf 501—2000 2 Mitglieder u. s. w.)

Will der Staat aus Dankbarkeit die katholische Kirche anerkennen, so sollte er sie logischer- und juristischerweise so anerkennen, wie sie ist: mit ihrer selbständigen Verfassung¹⁵, ihrem Selbstregiment¹⁶, ihrer Eigenverwaltung¹⁷ und den von ihrem Recht bezeichneten Eigentümern und Verwaltungsorganen.

In der Tat ist nun im Kanton Aargau die kirchenrechtliche Verfassung der kathol. Kirche mehrmals anerkannt worden, so in der Organisation der Synode, wonach die röm.-kathol. Konfession ihre Angelegenheiten „nach ihren Grundsätzen“ ordnet, d. h. nur diejenigen Befugnisse ausübt, die das kanonische Recht nicht etwa den kirchlichen Behörden reserviert. Ebenso in der Staatsverfassung 1885, wonach die Synode die Aufsicht über die Seelsorge hat, soweit sie nicht den geistlichen Behörden zukommt. Was aber den geistlichen Behörden zukommt, bestimmt wiederum das kanonische Recht.

Im Uebrigen jedoch hat der Staat an die katholische Kirche unmögliche Anforderungen zu ihrer Erlangung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung gestellt: Einklang der kirchlichen Organisation mit den Prinzipien der staatlichen Organisation, demokratische Grundlage, Annahme der kirchlichen Verfassung und Wahl der betr. obersten Organe und der Geistlichen durch die Kirchgenossen, staatliche Genehmigung der Kirchenverfassung, der neuen Kirchgemeinden, Prüfung der Geistlichen u. s. w. (vergl. den Bericht des Reg.-Rates an den Grossen Rat, vom 3. Oktober 1921, 4—6). Wollte die römisch-katholische Kirche diese staatskirchliche Organisation zu ihrer Verfassung machen, so wäre ihr Autoritäts- und Regimentsprinzip erschüttert und ohne gewaltige Verfassungsumwälzung ginge es nicht ab. Da die Form der katholischen Organisation durch die religiöse Lehre bestimmt ist, bedeutete das „Aufzwingen bestimmter Organisationsformen durch den Staat (nach Lilienthal, S. 20, 44) eine religiöse Vergewaltigung und einen ausserordentlich schweren Eingriff in die Selbstverwaltung“, eine „starke Einmischung des Staates in rein kirchliche Angelegenheiten“, da der Staat nicht Dinge fordern kann, die für die betreffende Konfession unzumutbar sind (S. 40). Hinschius (262) hat ein solches staatliches Vorgehen als unhaltbar bezeichnet:

„Die den tatsächlichen Verhältnissen und realen Bedürfnissen entsprechende Gestaltung des Rechts ist das Ziel, welches der moderne Staat bei Feststellung und Ausbildung seiner Rechtsordnung zu erstreben hat. Wie man

¹⁵ Hussarek, 14. Lampert, 42.

¹⁶ Sohm, 31.

¹⁷ Stutz, Kirchenrecht, 460.

es für ein Verkennen seiner Aufgabe erachten würde, wollte er das Recht für die modernen Handelsgesellschaften nach den Grundsätzen der römischen Sozietät normieren, ebenso muss es als eine falsche Rechtspolitik bezeichnet werden, wenn der Staat bei der rechtlichen Gestaltung seines Verhältnisses zu den grossen christlichen Kirchen ihrer historisch entwickelten Verfassung und ihrer tatsächlichen Machtstellung gegenüber ihren Anhängern keine Rechnung trägt. . . .“

Die katholische Kirche fügt sich am schwierigsten ein in die staatliche Form eines Selbstverwaltungskörpers. Die Vertretung der Kirche hat gar keine Aehnlichkeit mit sonstigen Selbstverwaltungsvertretungen und steht zum wichtigsten Teil ausserhalb des Staatsgebietes (Otto Mayer, 502); eine demokratische Kirchensteuervertretung ist für eine hierarchische katholische Kirche ein Fremdkörper (Schmitt, 23); die katholische Kirche mit ihrem verfassungsmässigen Mittelpunkt in Rom und ihrem kosmopolitischen Charakter als Weltkirche kann natürlich nicht „Landeskirche“ des Kts. Aargau sein.

Infolgedessen anerkennt die katholische Kirche die aarg. Landeskirche, wie die Staatsverfassung sie vorsieht, nicht als kirchliches, in ihren Organismus eingefügtes Gebilde an. Die aarg. kathol. Landeskirche ist keine juristische Person des Kirchenrechtes (vgl. auch Cavelti, 93 ff.). Indem der aarg. Staat die katholische Konfession sich als Landeskirche organisieren heisst, hat er gleichsam durch Missachtung der kirchlichen Rechtsordnung seine Hochachtung vor der Kirche ausgedrückt.

Das Ergebnis der Schaffung einer aarg. röm.-kathol. Landeskirche besteht darin, dass man in Zukunft zwei Kirchenbegriffe unterscheiden muss, den kirchenrechtlichen und den staatskirchenrechtlichen:

I. Kirchenrechtlich ist die katholische Kirche der von Christus gestiftete Religionsverband zur Gottesverehrung nach gemeinsamem Glaubensbekenntnis und zur Teilnahme an den vom Stifter eingesetzten Heilmitteln, unter der Regierung des römischen Papstes als Nachfolger des hl. Petrus im Primat und der ihm hierarchisch untergeordneten Bischöfe als Nachfolger der Apostel (Bellarmin, De ecclesia militante, III. Cap. 2). C. J. C. c. 100, § 1 bezeichnet sie folgerichtig als juristische Person. Unabhängig von Landes- und Kantonsgrenzen, unabhängig von staatlicher Anerkennung, wirkt diese Gesamtkirche selbständig und überall. Sie hat ihre eigenen Rechtsträger, eigene Verwaltungsorganisation, eigenes Recht und Verfassung. Kirchliche Behörden sind die von ihr bezeichneten, und kirchliches Eigentum ist dasjenige, das ihr gehört. Ihre Verfassung ist im Kanton Aargau in der bereits genannten Weise in Staatsverfassung und Synode-Organisation indirekt anerkannt in bezug auf die inneren, geistlichen Angelegenheiten (Dogma, Moral, Kultus, Sakramentsverwaltung u. s. w.).

II. Die staatskirchliche, aarg. kathol. „Landeskirche“, wie Art. 67 Staatsverfassung sie vorsieht, ist der vom Staate verfasste Konfessionsorganismus des katholischen Volksteils im Gebiet des Kantons Aargau, zur Besorgung äusserer kirchlicher (konfessioneller) Angelegenheiten, namentlich vermögensrechtlicher Art. Diese Organisation hat mit der kathol. Kirche nur

eines gemeinsam: die Personen, die sie umfasst. Sie ist nicht kirchlich. Auch ihre Organe sind nicht „kirchliche Behörden“, wie sie so oft fälschlich genannt werden, so z. B. in der Regierungsratsbotschaft vom 17. September 1886, S. 6, 8, 9. Die Synode kann nicht als „Organ der röm.-kathol. Kirche“ bezeichnet werden und kann diese weder vertreten noch verpflichten. Durchaus irrig ist die Behauptung der regierungsrätl. Botschaft vom 4. Juli 1924 (S. 5), weil die röm.-kathol. Synode nicht gegen die Verteilung der religiösen Fondserträge mit den Christkatholiken protestiert habe, sei der Grundsatz der Teilung „auch von der röm.-kathol. Kirche anerkannt worden. . .“ Einer Verkenning der Synode als bloss staatskirchlichem Organ entsprang es, dass 1924 der röm.-kath. Synodalrat in Abänderung des bischöflich-konstanziischen Konkordates von 1813 die „röm.-kathol. Kirche“ zu endgültigem Verzicht auf das Vermögen des Chorherrenstiftes Zurzach verpflichtete. . . Diese Landeskirche ist öffentlichrechtlich anerkannt. Ihre Organe haben öffentlichrechtliche Behördenqualität. Aus der Anerkennung folgt: Selbstorganisation, Selbstverwaltung, Steuerkompetenz, Steuerfreiheit für die dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude, Gewährung von Verwaltungszwang zur Durchführung ihrer Aufgaben (Expropriation, Einzug von Steuern u. s. w.), staatlicher Schutz und Aufsicht. Aber auch die privatrechtlichen Fähigkeiten werden dadurch anerkannt: Namensrecht, Recht auf Ehre, Vermögensfähigkeit, Parteifähigkeit, Handlungsfähigkeit usw.

*

Ist man sich einmal klar über die Begriffe der kathol. Kirche und der kathol. „Landeskirche“ und vergleicht man dann die Stellung des aarg. Staates zur reformierten Kirche, so fällt auf, dass ihr gegenüber der Staat den vorliegenden Verhältnissen gerecht wurde, indem er die reformierte Kirche so wie sie ist anerkennt, so dass dort kirchen- und staatskirchenrechtliche Organisation dasselbe sind. Damit ist die katholische Kirche schlechter behandelt, indem ihr der Staat eine nichtkirchliche, ja, dem Kirchenrecht widersprechende, demokratische Organisation aufzwänge. Diese Ungleichheit könnte dadurch etwas gemildert werden, dass die neue Verfassung der röm.-kath. Synode (und damit auch den andern) grössere Freiheit und mehr Befugnisse einräumte, ihr namentlich die bezirksamtlichen Aufsichtsrechte über die Kirchengutsverwaltung übertragen würde, ferner Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht betr. staatskirchliche Wahlen, Verwaltung, Rechnungswesen, Entscheidungen gegen Kirchengemeindebeschlüsse, bei Kirchensteuerrekursen u. s. w., Kompetenz zur Errichtung und Teilung von Kirchengemeinden u. s. w.: alles Befugnisse, die der Natur der Sache nach und zur Entlastung des Staates den landeskirchlichen Organisationen übertragen werden sollten und in einigen Kantonen (Thurgau, St. Gallen) ihnen tatsächlich übertragen worden sind. In dieser Hinsicht sollten u. E. die Aargauer Katholiken die Verfassungsänderung beeinflussen, mehr als es bis jetzt geschehen¹⁸.



¹⁸ Vgl. unsere Artikelserie «Entstaatlichung der Kirche im Kanton Aargau», Aarg. Volksblatt, 15. Jahrg., Nr. 288, 289, 290.

Ein Leitfaden des Eherechts.

Dr. M. Ruoss, Professor des Kirchenrechts in Chur, Leitfaden für kirchliches Eherecht. Verlag Otto Walter, Olten. 1927.

Mit dieser Arbeit hat Hr. Prof. Dr. Ruoss dem Seelsorgeklerus und seinen Schülern von nah und fern, einen zwar kurzen, aber zweckdienlichen, klaren und praktischen Kommentar zu Lib. III. Pars I., Titl. III. des «Codex Juris Canonici» geschaffen. Es ist eine Art «Promptuarium», ein zuverlässiges «Vademecum» für «leichte und schnelle Orientierung in allfälligen praktischen Eherechtsfällen» und deren sichere und prompte Erledigung.

Die Einbeziehung der im Wortlaut angeführten einschlägigen Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches und die originellen, übersichtlichen Stammbaumzeichnungen zur jeweiligen, manchmal sehr verwickelten Herausfindung der Verwandt- und Schwägerschaftsgrade sind ein weiterer Vorzug des «Leitfadens».

Mit einem Worte — kurz und gut! Dies und vieles andere, das hier nicht erwähnt ist, wird dem Verfasser allseitigen Dank, seinem «Leitfaden» aber dauernden Erfolg sichern.

Chur.

Dr. U. T.

*

Im Anschluss an diese Rezension sei es gestattet, noch einige Bemerkungen anzufügen, die uns gerade bei der praktischen Bedeutung der verdienstvollen Arbeit von Prof. Dr. Ruoss notwendig erscheinen.

1. Zu S. 14: Die Zivilehe eines Katholiken ist nicht «seit Ostern 1908, wo immer geschlossen, keine Ehe»: eine gemischte Zivilehe, die in Deutschland vor dem 19. Mai 1918 (Inkrafttreten des Codex) geschlossen wurde, kann bezüglich der Form gültig sein (Dekret «Provida»). Dasselbe Privileg galt auch unter denselben Bedingungen und bis zur gleichen Zeit für Ungarn (vgl. Dekret «Provida» vom 18. Januar 1906 und Entsch. vom 28. März 1908, 23. Febr. u. 18. Juni 1909).

2. Zu S. 18: Mit vollen pfarramtlichen Vollmachten und deshalb auch mit ordentlichem Trauungsrecht sind nicht nur der Pfarrverweser und der Pfarrbeistand (Vicarius adiutor) des Can. 475, § 2 ausgestattet, sondern auch der «Vicarius substitutus» (Can. 474) unter den in diesem Canon angegebenen Bedingungen und eventuell auch der «Vicarius cooperator» (bei uns «Vikar», «Kaplan», «Pfarrhelfer» genannt), nach den in Can. 472 n. 2 gegebenen Bestimmungen. Besonders die Bestimmungen bezg. des «Vicarius substitutus» sind für die Gültigkeit von Trauungen von grosser praktischer Bedeutung. (Ferienvertretung! Approbation durch den Bischof!).

3. Zu S. 18: Die Verlöbnisse können nicht «vor jedem Ortsordinarius oder Pfarrer . . . geschlossen werden», sondern nur vor dem Pfarrer (oder Ordinarius) des Vertragsortes, der freilich nicht der parochus (oder Ordinarius) proprius zu sein braucht.

4. Zu S. 23: Brautexamen. Die Brautleute sind nicht verpflichtet, «auch geheime und diffamierende» Hindernisse dem Pfarrer anzuzeigen. Verpflichtet sind sie hierzu nur dem Beichtvater gegenüber, der dann «tectis nominibus» die Dispens erholen müsste. Dieses

Recht der Brautleute auf ihren guten Ruf wird in Can. 1031, § 1 n. 1 ausdrücklich hervorgehoben. Sie besitzen dieses Recht nicht nur den Zeugen, sondern auch dem Pfarrer gegenüber. Die Interpretation des Canons bei Perathoner ist falsch (vgl. «Leitfaden», S. 27).

5. Zu S. 24: Zum Quasidomizil ist nicht die Absicht erforderlich, den grösseren Teil «des Jahres» zu bleiben, sondern eines Jahres, d. h. länger als 6 Monate.

6. Bezgl. der Mischehen hätte noch auf die Kirchenstrafen hingewiesen werden sollen, die bei Uebertretung der kirchlichen Gesetze eintreten können (Can. 2319, 1240, § 1 n. 6).

7. Zu S. 62: Die Ehe wäre nicht nur ungültig, wenn sie unter der Bedingung geschlossen worden ist, «jegliche Nachkommenschaft» zu verhüten, sondern auch, wenn sie unter der ebenso ausdrücklichen, vertraglichen Bedingung geschlossen worden ist, die Kinderzahl zu beschränken (Zwei- oder Dreikindersystem). Hervorzuheben wäre, dass, wenn nur die Absicht des Ehemissbrauchs (das Gewöhnliche!) vorlag, dann die Gültigkeit der Ehe nicht in Frage kommt.

8. Zu S. 66: Subdelegation. Der Delegierte kann nicht nur dann subdelegieren, wenn er hierzu ausdrücklich bevollmächtigt ist, sondern auch wenn er «ad universalitatem negotiorum», d. h. für die gesamte Pfarrseelsorge oder für alle Ehesachen delegiert ist (Can. 199, §§ 3 u. 4). (Die Uebersetzung des § 3 bei Perathoner ist unrichtig.)

9. Zu S. 72: Bei Trauung gemischter Ehen ist nicht nur die «Brautmesse» verboten, sondern überhaupt jede Messe, die als «complementum caeremoniae matrimonialis» erscheint (Can. 1102, § 2 u. A. A. S. 1925, p. 583. IX).

10. Zu S. 80: Konvalidation. Ist eine Ehe ungültig wegen Nichtbeachtung der von der Kirche vorgeschriebenen Form, «so kann die Ehe nur gültig gemacht werden durch die erneute Eheschliessung in der gesetzlichen Form», auf dem Wege der «convalidatio simplex». Sie kann aber auch gültig gemacht werden durch sanatio in radice: Can. 1139, § 1. Diese Möglichkeit besteht auch für ungültige gemischte Ehen. Es ist also nicht richtig, dass es da «keine andere Möglichkeit gibt als die Trennung oder kirchliche Eheschliessung» (S. 83).

11. Zu S. 83: Die Ungültigkeit formloser gemischter Ehen trifft erst nach dem Inkrafttreten des Codex (19. Mai 1918) allgemein zu; vorher sind, wie oben gesagt, eventuell die «Provida» und bzgl. Entscheide zu beachten. In unseren Grenzgebieten oder Städten kann das sehr wohl noch berücksichtigt werden müssen. Auch die Diözesen Basel und St. Gallen hatten bis 19. April 1908 («Ne temere») ein Sonderrecht, wonach die auch in tridentinischen Gebieten klandestin geschlossenen gemischten Ehen gültig waren.

12. Zu S. 85 u. 86: Erneuerung des Konsenses. Eine in nichttridentinischem Gebiete vor dem 19. April 1908 geschlossene klandestine Ehe ist gültig. Der schon gültig gegebene Konsens darf also nicht erneuert werden, gerade so wenig als bei einer Jubelhochzeit (S. 87).

V. v. E.

Gügler der Exeget.

Der Exeget auf dem Katheder — der Exeget der Kanzel — der Exeget der Zeichen der Zeit.

Von A. Meyenberg, Prof. der Theologie.

(Fortsetzung.)

Gügler als pastoreller Exeget.

Gügler war für eine kurze Zeit auch Professor der Pastoral.

Er konnte und mochte sich als Professor beider Exegesen des Alten und Neuen Testaments, bei seiner vollen Inanspruchnahme für diese Fächer, der Pastoraltheologie nicht mit der selben ausgiebigen Weise widmen.

Auf diesem Gebiete war Gügler Nachfolger des Exjesuiten Professor Biemann, der zugleich Professor der Moral und Pastoral gewesen war.

Gügler war im Jahre 1805 Professor der Exegetik geworden. Zwei Jahre später wurde ihm auch die Pastoral übertragen. Als im Jahre 1807 für kurze Zeit ein Priesterseminar in Luzern gegründet wurde, sah Gügler damit auch mit Recht den Grundsatz einer gewissen Arbeitsteilung ausgesprochen.

Die Nachrichten über die Tätigkeit Güglers als Pastoral-Professor fliessen viel spärlicher als über den Exegeten.

Er blieb auch nur bis zum Jahre 1819 Professor der Pastoraltheologie; sein Freund und hervorragender Geistesgenosse Chorherr und Professor Widmer übernahm nun zugleich mit der Moral eben dieses Fach.

1. Gügler entfaltete sich ganz besonders als pastoreller Exeget.

Ihm lag es sehr am Herzen: die Hl. Schrift für die Predigt und die Pastoration fruchtbar zu machen. Dafür hatte er bereits in der Exegese ein wohl bestelltes Ackerfeld bereitet.

Nun lebte die Sailer-Schule in Luzern auf.

Im ersten Band der Pastoraltheologie hat uns Michael Sailer ein unsterbliches Denkmal seiner Fruchtbarmachung der Hl. Schrift für die Predigt und die Pastoration hinterlassen, das heute noch Theologiestudierenden und Predigern empfohlen werden darf. Gügler, ein treuer Schüler Sailers, liess dessen wertvolle homiletische Exegese mit ihrer nicht selten vorzüglichen Methode in Luzern aufleben. Auch in anderer Hinsicht folgte Gügler der Sailer-Schule.

Sailer hatte die damalige Predigtweise bestehen lassen. Aber er befruchtete sie überall durch das Positive, durch die Hl. Schrift, auch immer mehr durch die Kirchenlehre. Sailers Predigtschule war überdies eine Schule der Eindringlichkeit, der Unmittelbarkeit, der Gemühtiefe, der praktischen Lebenskasuistik, der Anregung zur Selbstarbeit der Schüler.

Auf diesem Wege folgte ihm auch Gügler. Er hat überhaupt seinen Vorlesungen über Pastoraltheologie das Handbuch der Pastoral v. Michael Sailer zugrunde gelegt.

Gügler erschien weiterhin unter seinen Schülern als volkstümlicher Exeget der Dogmatik und Moral für das Predigtamt und alle Gebiete der Seelsorge.

2. Die ganze Persönlichkeit Güglers war vom Ideal des Priestertums durchdrungen: in diesem Geiste gestaltete er sich neuerdings zum Führer der künftigen Seelsorger aus.

3. Güglers ganzes Wesen und Wirken wurde vom freudigen *sensus catholicus* getragen. Und mit diesem Geiste im bewussten Gegensatz zur Aufklärung seiner Zeitepoche wollte der Professor der Pastoral auch seine Schüler erziehen. Nach dieser Richtung hin hat Gügler die fruchtreiche Sailer-Schule noch vertieft. Auch Güglers Wirken und Kämpfen in der Öffentlichkeit befruchtete nach mancher Seite hin seine Lehrtätigkeit. Er gab ihr oft einen apologetischen Einschlag, erzog aber die jungen Kräfte ganz besonders für die positive Arbeit.

4. Selbst ein priesterlicher *Menschenfreund* und gesuchter *Berater*, vermochte er auch für die Privatseelsorge reiche Anregungen zu geben.

Die Errichtung eines Priesterseminars in Luzern, das aber nur für kurze Zeit bestand, mehrte den Eifer des Pastoralprofessors und verstattete ihm die willkommene Arbeitsteilung. Er konnte sich mit doppelter Freude auf jene Gebiete der Pastoral werfen, die seiner Eigenart am besten lagen.

5. Wie er immer die Einheit und enge Fühlungnahme zwischen Exegetik und Asketik zu fördern suchte, so stellte er auch in der Pastoral die grundsätzliche Freundschaft zwischen Priestergeist und Priesterwissenschaft als Ideal hin. —

6. Für die Pastoral, wo er besonders die Predigtübungen liebte, wie für die Exegese legte Gügler auf selbständiges, mitarbeitendes Studium und auf schriftliche Arbeiten einen besonderen Wert. Einen Beitrag zur Kenntnis der Methode Güglers liefern auch die von seinem Biographen Lorenz Schiffmann mitgeteilten Examina-Thesen. (2. Bd., S. 77—83, 119 ff.)

7. Aus innerstem Trieb im Hinblick auf die Bedürfnisse der Zeit, aber auch als Pastoralprofessor, der selbst tun und ausüben soll, was er lehrt, ward Gügler auch eifriger *Prediger*. (Fortsetzung folgt.)

Totentafel.

Aus *Caracas* in Venezuela meldet man den Hinscheid des hochw. P. *Sigisbert Coray* aus der Benediktiner-Ordenskongregation von *St. Ottilien*. Er hatte 1917 gleichzeitig mit dem jüngst in Südafrika verstorbenen P. Othmar Klingler die Priesterweihe empfangen und war, weil von der Grippe hart hergenommen, zur Wiedererlangung der Gesundheit in jenes milde Klima geschickt worden. Der Herr hat es anders gefügt; er holte seinen treuen Diener in jungen Jahren zum Empfang ewigen Lohnes ab. Max Coray war am 5. Mai 1890 zu Laax in Graubünden geboren, studierte in Disentis, Schwyz und Sarnen und war nach seiner Ordensprofess und Priesterweihe zur weiteren Ausbildung an die Universität Freiburg in der Schweiz geschickt worden. Dort suchte ihn 1918 jene Krankheit heim, die ihn nie mehr ganz freiliess. Trotz derselben hat er in Venezuela an der Wallfahrtskirche S. José de Avila im Missionsberufe etwa drei Jahre tüchtig gearbeitet, so lange er vermochte zu arbeiten. Er genoss grosse Achtung und grosses Vertrauen bei der Bevölkerung von Caracas. Er starb in der Nacht vom 19./20. Februar.

Im Kapuzinerkloster zu *Sursee* starb am 2. März der hochw. P. *Stanislaus Fässler*, von Appenzell, im 52. Altersjahre. Am 2. März 1875 geboren, erhielt er in der

Taufe den Namen Joseph. Nach Vollendung seiner Studien trat er 1898 ins Noviziat der Kapuziner, am 12. September 1902 legte er die feierlichen Gelübde ab und ein Jahr später, am 19. Juli 1903, erhielt er die Priesterweihe. Seither arbeitete er auf der Kanzel und im Beichtstuhl in den Klöstern Zug, Sursee, Sarnen, Schüpfheim und den diesen zugeteilten Pfarreien. 1924 wurde er wieder nach Sursee versetzt, es war die Endstation seines irdischen Wirkens. Schon seit längerer Zeit hatte Schwermut ihn heimgesucht und seine Arbeitskraft gelähmt.

Im Sanatorium St. Anna zu *Lucern* starb am Abend des 1. März der hochw. Herr Pfarresignat *Anton Hatz* von *Bischweier*, Pfarrei Rotenfels in Baden. Er war dort am 21. März 1862 geboren, gedachte nach Abschluss der Volksschule sich dem Lehrerberuf zu widmen und trat zu diesem Zwecke der Kongregation der Schulbrüder in Oesterreich bei. Mehrere Jahre verbrachte er zu diesem Zwecke in Wien. Aber inzwischen war in Hatz das lebendige Verlangen erwacht, Priester zu werden; so unternahm er in vorgerückten Jahren das Gymnasialstudium an der Privatschule zu Sasbach und der theologischen Studien zu *Lucern*. Hier wurde er im Juli 1898 durch Bischof Leonhard zum Priester geweiht. Seine Liebe zu den Kindern wurde bestimmend schon bei seiner ersten Anstellung: als Spiritual der Kindererziehungsanstalt zu Hermetschwil. Allein im folgenden Jahre setzte ihn der Wille des Bischofs als Pfarrverweser nach *Wegenstetten*, wo er in der Folge zum Pfarrer gewählt wurde. 1910 trat wieder ein Wechsel ein: Anton Hatz kam als Pfarrer nach *Witterswil* (Solethurn), doch kehrte er nach drei Jahren in den *Aargau* zurück als Pfarrer des *Wegenstetten* benachbarten *Obermumpf*. Etwas später übernahm er die Kaplanei in *Laufenburg*, dann die Leitung des *St. Ursulaheims* in *Deitingen*. Noch einmal liess er sich bestimmen, eine Pfarrei anzunehmen: *Gänsbrunnen*; es war die letzte. Schon seit Jahren machten innere Leiden dem eifrigen Seelsorger die Erfüllung seiner Pflichten sehr schwer. So resignierte er, um die geistliche Leitung des *Blindenheims* in *Horw*, bei *Lucern*, zu übernehmen. Doch war auch hier

seines Bleibens nicht lang. Von schweren Atembeschwerden geplagt, suchte er Linderung bei den Krankenbrüdern in *Lucern* und dann im Sanatorium *St. Anna*, wo er das Ende seiner irdischen Pilgerschaft erreichte.

R. I. P.

Dr. F. S.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Nota pro clero.

Vi decreti Rev.mi Ordinarii Basileensis RR. DD. Parochi et parochiarum Administratores loco applicationis ad intentionem Rev.mi 20 Fr. solvere debent. Sunt qui usque nunc nihil misere.

Sunt etiam Decani, qui usque nunc nec taxas dispensationum et institutionum nec stipendia binationis miserunt. Ad bene servandam ordinem taxae accurate mittantur. Solodori, die 5 Martii 1927.

Cancellaria episcopalis.

Fastenverordnungen 1927.

Unter Nr. 5 hat sich ein Fehler eingeschlichen. Es soll heissen: vom 20. März bis und mit dem 1. Mai.

Solothurn, den 8. März 1927.

Bischöfliche Kanzlei.

Briefkasten.

An Dr. W. Besten Dank! Der Brief Geigers folgt in nächster Nummer.

An Can. C. Der Artikel «Die liturgische Bewegung» musste leider verschoben werden.

Barmherzige Brüder in Montabaur.

(Einges.) Auf ein an die heilige Kongregation für die Ordensleute in Rom gerichtetes Gesuch hat diese dem Generaloberen der *Barmherzigen Brüder in Montabaur* unter dem 19. Juli 1926 die Vollmacht erteilt, in der Stadt *Buffalo N. Y.* (Nordamerika) ein Noviziat zu errichten. Jünglinge vom 14. bis zum 37. Lebensjahr, die sich zum Ordensstande berufen und in Nordamerika sich der katholischen Caritas, vornehmlich der Krankenpflege widmen möchten, wollen sich vertrauensvoll an den ehrwürdigen Generalobern der *Barmherzigen Brüder in Montabaur* (Nassau) wenden. Nach erfolgter Aufnahme bleiben die Postulanten im Mutterhause zu *Montabaur* bis zum Eintreffen der amerikanischen Einreiseerlaubnis.

Haushälterin

Person, gesetzten Alters (32 Jahre) selbständig und in allen Haus- und Gartenarbeiten bewandert, sucht Stelle als Haushälterin zu geistlichem Herrn. Referenzen zur Verfügung.

Offerten erbeten unter **B. R. 119** an die Expedition des Blattes.

Stellegesuch

Junger, solider, 22 Jahre alter Jüngling sucht eine dauernde Sigriststelle. Gute Zeugnisse.

Offerten sind zu richten an **Albert Glaus, Schmitzen**, bei der Sennhütte, **Benken 9** (Kt. St. Gallen).

Reisender

gesucht, der speziell die katholische Geistlichkeit der Schweiz regelmässig besucht, zur Mitnahme eines gangbaren Artikels, wenig Muster. Offerten erbeten unter Chiffre **J. H. 2202 Lz.** an die **Schweizer Annoncen A. G., Luzern.** J. H. 2202 Lz.

**RUDOLF MÜLLER, Wachskerzenfabrik
ALTSTÄTTEN (Ct. St. Gallen)**

**Oster - Kerzen
Kommunion - Kerzen
glatt und mit feiner Verzierung.**

Lieferant in allen Kirchenkerzen

Seriöse Tochter aus gutem Hause

sucht Stelle als Haushälterin in ein Pfarrhaus. Zeugnisse stehen zu Diensten. Adresse zu erfragen unter **M. W. 121** bei der Expedition.

TINTEN aller Art bei **RÄBER & CIE.**

Priestern,

die schwerhörig sind, weiss guten Rat

**Paul Gwerder, Kaplan,
Däniken (Kt. Soloth.)**

Drucksachen liefern billigst **Räber & Cie.**

Paramenten- Liquidation.

1 Fahne gross mit Stickerei und Oelgemälde Fr. 250.—, 6 versch. Stolen, grün, weiss, rot, von Fr. 15.— bis 35.—. Diverse Pallen, Ölbeutel, Buchzeichen. 1 „Christuskopf“, Ecce-homo - Gipsbüste, bronziert, künstlerisch ausgeführt, 50 cm hoch. Fr. 25.—.

Alles neu. — Ansicht-Sendung. Anfragen durch Schw. Kirchenzeitung **T. C. 122.**

Reingehaltene Lagrein - Kretzer, Guntschnaer und Spezial, sowie Messweine aus der Stiftskellerei

Muri-Gries

empfehlen in prima Qualität **Gebr. Brun, Weinhdlg. Luzern.** Preisliste zu Diensten.

Gebetbücher

in grosser Auswahl vorrätig bei **Räber Cie., & Luzern.**

GLOCKENGIESSEREI
RÜETSCHI KIRCHENGELÄUTE
 RENOVATION VON
 ÄLTERN GELÄUTEN



HAUS- und
 TURMGLOCKEN
 GLOCKENSPIELE

Die Giesserei besteht seit
 dem XIV. Jahrhundert.

★AARAU★

Gute Gelegenheit!

1 **Monstranz**, wie neu, Kupfer vergoldet, romanischer Styl,
 61 cm hoch, zu Fr. 160.—.

1 **Ziborium**, neu, 900 bis 1000 Hostien fassend, **alles Hand-**
arbeit, Kupfer vergoldet, innen Silber. **Silbergewicht**
 570 gr. Preis Fr. 390.—.

A. Buntschu & Cie., Vergoldeanstalt
FREIBURG (Schweiz)

Kurhaus Liebfrauenhof in Zug
 Tramstation am Zugerberg

bietet herrlichen Ferienaufenthalt für Erholungs- und Pflegebedürftige.
 Hauskapelle. Gedeckte Veranden. Zentralheizung. Gute Küche.
 Pensionspreis von Fr. 7.— an. Prospekte durch **Liebfrauenhof**.

Kommunion-Andenken

Verlangen Sie bitte Auswahl!

RÄBER & CIE., LUZERN

Das Noviziat der
Barmherzigen Brüder in Buffalo N.Y.

49 Cottage Street

nimmt katholische Jünglinge vom 14. bis zum 37. Alters-
 jahre, die sich zum Ordensstande berufen fühlen und in
 Nordamerika sich der katholischen Caritas, vornehmlich
 der Krankenpflege widmen möchten, auf.

Wenden Sie sich vertrauensvoll an den **ehrwürdigen**
Generalobern der Barmherzigen Brüder
 in Montabaur (Nassau).

Bis zum 1. Mai besorgen wir das Einbinden
 der

„Schweiz. Kirchenzeitung“

1 Jahrgang in $\frac{1}{1}$ Leinen (Originaleinbanddecke)
 zum Vorzugspreise von

Fr. 6.50

Die **Originaleinbanddecke** kann zum
 Preise von Fr. **2.50** bezogen werden.

RÄBER & CIE., LUZERN

Neu! **Die Seelenspeise** **Neu!**

der öftern hl. Kommunion.

Betrachtungs- u. Gebetbuch v. Fried. Baraga, Bischof
 Nach dem Slovenischen bearbeitet v. P. Laurentius Eberhard O.S.B.
 512 Seiten. Format 78×123 mm. Preise Fr. 2.95, Fr. 4.65

Verlagsanstalt Waldstatt, Einsiedeln

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Wir empfehlen:

Karwochenbüchlein

für die Jugend und das katholische Volk

Von Katechet **Al. Räber**. 25. und 26. Auflage.

Geheftet Fr. —.90
 (Von 6 Stück an Fr. —.80)
 Gebunden Fr. 1.20

Dieses Büchlein hilft den Gläubigen die bedeutungsvollen Zeremonien der
 Karwoche zu verstehen. In der Hand des Katecheten ist es ein wertvolles Mittel
 zur Vorbereitung der Kinder auf die Karwoche.

— Verlag Räber & Cie., Luzern —

Messwein

sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
 empfehlen in anerkannt guter Qual.

Gebrüder Nauer
 Weinhandlung
Bremgarten

G. Ulrich

Buch- und Devotionalien-
Versand P1060n

Oltten

Klosterplatz — Telefon 7.39

Kommissionsweise Belieferung von
 Pfarrmissionen.

Rosenkränze, Gebetbuchbild-
chen, Kommunionbilder, Ker-
zen, Gebetbücher, Theresien-
 u. andere Schriften, Kruzifixe etc.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
 beedigt.

Kurer, Schaedler & Cie.

in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppeiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansicht-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.



BURCH GOLDSCHMIED LUZERN

ALPENSTRASSE MUSEUMPLATZ
„ECKE GROSSER HEILAND“
ARBEITEN NACH ORIGINAL-
WÜRFEN. — RENOVATIONEN.
MÄSSIGE PREISE.

Kollegium Maria Hilf Schwyz

Studienanstalt der hochwürdigsten Bischöfe
von Chur, St. Gallen und Basel.

P1602Lz

Siebenklassiges **Gymnasium** (Zwei Jahre Philosophie) — Sechsklassige **technische Schule** (Obere Realschule) — Vierklassige **Handelsschule**. Nach **Ostern** Eröffnung einer zweiklassigen **Sekundarschule** und eines **Vorkurses** für Schüler, welche dann im Oktober die erste Klasse obengenannter drei Abteilungen besuchen wollen. — **Anmeldungen** nimmt entgegen das **Rektorat**.

Kathol. Knaben-Pensionat „Villa St. Jean“ Fribourg

(Section française du Collège cantonal St. Michel)
Anfängerkurse zur Erlernung der franz. Sprache
Prachtvolle Lage. — Geräumige Spiel- und Sportplätze.
DIE DIREKTION.

Religiös gesinnte Tochter, die sich der **Kranken-,
Mütter- und Kinder-Pflege** widmen wollen, finden
jederzeit Aufnahme im

St. Anna-Verein

Kirchlich approb. kath. Pflegeverein im Sinne von
Can. 707 des C. J. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von
den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.

Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die
Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden
lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern-



Fraefel & Co.

St. Gallen

Gegründet 1883



Paramente und Fahnen

Spitzen — Teppiche — Statuen u. s. w.

Kirchl. Gefässe und Geräte

Kunstgerechte Reparaturen

Providentia-Mitglieder!

Confratres, kathol. Institute und Klöster
kauft Euren **MESSWEIN** und deckt
Euren Bedarf an Tisch- und Kranken-
Wein bei unserer Vertrauens-Firma

ARNOLD DETTLING, BRUNNEN

Der Vorstand
des Schweiz. Priester-Vereins „PROVIDENTIA“

Mechanische Schreinerei u. Bildhauer-Werkstätte

Herm. Gauhl-Renggli, Luzern

Telephon 1816 Baselstrasse 42a Telephon 1816
P. 80 Lz. SPEZIALITATEN:

Portale / Bestuhlung / Chor- u. Beichtstühle / Chor-
Abschlüsse / Stationen / Kunstschreinerei für Kanzeln.

Emil Schnyder, Einsiedeln

Wachskerzenfabrik gegr. 1798

Kirchenkerzen

in allen Grössen zu Tagespreisen

- a. aus garant. reinem Bienenwachs
 - b. liturgische Ia Qualität
 - c. II. Qualität
- ferner glatte und verzierte

Oster- und Kommunion-Kerzen

Wachs-Christkinder in allen Grössen, mit und ohne
Krippen.





Louis Guckli

Goldschmied
Luzern

10 Bahnhofstrasse 10

Vorzüglich eingerichtete Werkstätten für kirchliche Kunst
moderner und alter Richtung.

**Gelbe, Ciborien, Monstranzen, Kreuzfixe
Verwahrpatenen und Garnituren**

Stilgerechte Renovationen alter Gegenstände in allen
Metallen. Neuwergolden von Gelben, Ciborien, Mon-
stranzen etc. Keelle Bedienung. Mässige Preise.
Grosse Auswahl in Originalentwürfen.